



## 1. Zweck und Organisation

- 1.1 Der Aargauer Schiesssportverband AGSV (bis 2004 die Aargauische Kantonschützengesellschaft AKSG) und **der Kranzkartenverein Swiss Shooting (vorher Krankartenverein ehemaliger UV des SSSV)** geben an Vereine und Organisatoren von Schiessanlässen Kranz- und Prämienkarten ab.  
Diese können von den Schützen anstelle von Kranzabzeichen bezogen werden.  
Dem Begehren eines Schützen muss entsprochen werden.  
Die Bezugsmöglichkeit von Kranz- und Prämienkarten ist im Schiessplan zu vermerken.
- 1.2 Für Anlässe Gewehr 300m und Pistole 10/25/50m müssen Kranzkarten des AGSV bezogen werden. Für Anlässe Gewehr 10/50m können Kranzkarten des Kranzkartenverein Swiss Shooting abgegeben werden.
- 1.3 Die Vereine können die Kranz- und Prämienkarten als Gaben für vereinsinterne Anlässe (wie Vereinsmeisterschaften, Jahresmeisterschaft, Endschiessen usw.) oder als Auszeichnung für besondere Leistungen abgeben. Die Kranzkarten AGSV können bei Schiessanlässen an Zahlung genommen werden; dies muss im Schiessplan vermerkt sein.
- 1.4 Die Kranz- und Prämienkarten sind von den Vereinen oder Organisatoren auszustellen. Ausgabedatum, Verein und Stempel des Organisators müssen enthalten sein, **sonst sind Kranz- und Prämienkarten ungültig.**
- 1.5 Die Kranzkarte ist ein Inhaberpapier und hat 15 Jahre Gültigkeit ab dem Ausstellungsdatum, gültig ab 01.01.2006.
- 1.6 **Variable Kranzkarten werden nur an Kantonalen Schützenfesten abgegeben und sind ab dem Ausgabedatum 10 Jahre gültig.**
- 1.7 **Die eingeschränkte Gültigkeit von 15 Jahren ist ab 01.11.2014 auf alle Kranzkarten des AGSV und der ehemaligen AKSG ausgedehnt.**  
**Es wird eine Übergangsfrist von 3 Jahren eingerichtet.**  
**Bis zum 31.10.2017 können noch alle Kranzkarten von AGSV und AKSG, unabhängig von deren Ausstellungsdatum, eingelöst werden.**  
**Ab dem 01.02.2018 können nur noch Kranzkarten eingelöst werden, die nicht älter als 15 Jahre sind. Massgebend ist das Ausstellungsjahr.**

## 2. Ausgabe und Abrechnung

- 2.1 Die Kranz- und Prämienkarten sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Anlasses bei der Ausgabestelle des AGSV zu bestellen.

- 2.2 Es werden Kranzkarten mit verschiedenen Werten ausgegeben.
- 2.3 Die Lieferung erfolgt mit einem Lieferschein.  
Nach Rückgabe der unverbrauchten Karten wird dem Organisator Rechnung gestellt.  
Pro AGSV-Karte wird dem Verein/ Organisator ein Unkostenbeitrag von Fr. -.20 pro Karte und für Variable-Kranzkarte Fr. 1.- pro Karte verrechnet.  
Eine Woche nach Abschluss des Anlasses muss abgerechnet werden.  
Fehlende Karten werden mit dem entsprechenden Wert verrechnet.

### **3. Einlösung**

- 3.1 Die Kranz- und Prämienkarten sind bei der Kranzkarten-Einlösestelle des AGSV resp. dem Kranzkartenverein Swiss Shooting einzulösen.
- 3.2 Die Einlösungszeit dauert vom 1. Februar bis 31. Oktober.
- 3.3 Zur Auszahlung gelangt der auf der Karte angegebene Wert.  
Es ist das offizielle Abrechnungsformular zu verwenden.  
Die Karten sind nach Werten der **Konkordatsverbände** zu sortieren.  
Für fehlerhaft ausgefüllte Formulare und/oder nicht sortiert eingereichte Karten, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- erhoben und bei der Auszahlung direkt abgezogen.
- 3.4 Es werden nur Kranz- und Prämienkarten vergütet, deren Verbände auf dem offiziellen Formular des AGSV aufgeführt sind.
- 3.5 Kranz- und Prämienkarten eines Verstorbenen können von den Erben eingelöst werden.

### **4. Verwaltung und Eigentum des Kranzkartenvermögens**

- 4.1 Das Kranzkartenvermögen ist grundsätzlich Eigentum der Schützen.  
Dem AGSV obliegt die treuhänderische Verwaltung dieser Werte.
- 4.2 **Über die aus dem Verfall resp. von ungültigen Kranzkarten frei gewordenen Mittel, bestimmen die Schützen an der jährlichen Delegiertenversammlung des AGSV.**
- 4.3 Der Vorstand des AGSV schlägt in Rücksprache mit der GPK der Delegiertenversammlung, ab 2015 jährlich einen Betrag vor, welcher in die Rechnung des AGSV übertragen werden kann.
- 4.4 **Dieser Übertrag ist als separates Traktandum unter Jahresrechnung, von den Delegierten, als Vertreter der Schützen gut zu heissen.**
- 4.5 **Jeder aus der Kranzkartenverwaltung übertragene Betrag ist offen, nach dem ausgewiesenen Ergebnis der Jahresrechnung, zur Verbesserung des Ergebnisses aufzuführen.**



## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Wird der AGSV aufgelöst ist gem. den Statuten des AGSV, Art 51 vorzugehen.  
Bezüglich Kranzkarten des Kranzkartenvereins Swiss Shooting sind diese Vereinbarungen zu befolgen.
- 5.2 Beanstandungen beim Einlösen der Kranz- und Prämienkarten werden vom Vorstand des AGSV abschliessend erledigt.
- 5.3 Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement über die Abgabe und das Einlösen von Kranz- und Prämienkarten des Aargauer Schiesssportverbandes AGSV vom 27. Februar 2008.  
Das Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des AGSV am 29. März 2014 genehmigt und tritt auf den 1. November 2014 in Kraft.

Aargauischer Schiesssportverband AGSV

Der Präsident

sig. W. Häusermann

Der AL Finanzen

sig. Urs R. Boller

**"Gelb" hinterlegt sind Veränderungen gegenüber dem bisherigen Reglement vom 27.02.2008.**